



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung im  
Transplantationsgesetz  
(BT-Drucksache 20/13804)

und

zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes  
und Einführung der Widerspruchslösung  
(BT-Drucksache 20/12609)

(Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am  
29.01.2025)

Berlin, 27.01.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Grundlegende Bewertung der Gesetzesentwürfe .....       | 3 |
| 2. Stellungnahme im Einzelnen .....                        | 3 |
| Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende ..... | 3 |
| § 2a Abs. 4 TPG .....                                      | 3 |

## 1. Grundlegende Bewertung der Gesetzesentwürfe

Die Bundesärztekammer setzt sich auf Grundlage der Entschließung des 121. Deutschen Ärztetags 2018<sup>1</sup> unverändert dafür ein, § 2 Absatz 2 TPG im Sinne einer Widerspruchslösung zu formulieren.

Die Bundesärztekammer unterstützt deshalb ausdrücklich das Ziel und den Lösungsansatz der vorliegenden Entwürfe zur Änderung des Transplantationsgesetzes und Einführung der Widerspruchslösung (BT-Drs. 20/12609) bzw. zur Einführung einer Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz (BT-Drs. 20/13804).

Hintergrund ist, dass die Zahl der Organspenderinnen und -spender trotz langjähriger Aufklärungs- und Informationskampagnen auf vergleichsweise niedrigem Niveau stagniert. Ausschlaggebend dafür ist, dass Organspenden oft nicht realisiert werden können, weil keine Willensäußerung des möglichen Spenders vorliegt oder Angehörige eine Spende ablehnen, da der Willen des möglichen Spenders nicht bekannt ist.

Aus Sicht der Bundesärztekammer kann die Widerspruchslösung zu einem echten Mentalitätswandel in der Bevölkerung beitragen und so die Diskrepanz zwischen der hohen grundsätzlichen Spendebereitschaft und den tatsächlich niedrigen Spenderzahlen verringern. Dabei bleibt die individuelle Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger gewahrt.

Die Widerspruchslösung dient nicht nur der Umsetzung eines möglichen Patientenwillens und damit der Patientenautonomie, sondern sendet auch ein starkes Signal der Solidarität. Die Widerspruchslösung eröffnet damit die Chance auf eine verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem sensiblen Thema Organspende. Auf dieser Grundlage kann jeder Bürger und jede Bürgerin eine gut informierte und selbstbestimmte Entscheidung treffen. In diesem Sinne ist und bleibt es für die Bundesärztekammer das Ziel, in Deutschland die Organspende insgesamt als Gemeinschaftsaufgabe weiter zu stärken.

## 2. Stellungnahme im Einzelnen

### Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende

#### § 2a Abs. 4 TPG

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Bundesärztekammer erstellt gemäß Transplantationsgesetz (TPG) sowohl Richtlinien für die Regeln zur Feststellung des Todes bei Organ- und Gewebespendern (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TPG), für die Organtransplantation (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2-7 TPG) und für die Gewebemedizin (§ 16b TPG). Mit diesem gesetzlichen Auftrag verbindet sich über die Richtlinienerstellung hinaus eine besondere Rolle der Bundesärztekammer sowohl für die Organtransplantation als auch für die Gewebemedizin.

Für Gewebespenden, die nicht im Kontext einer Organspende realisiert werden, stellt die Regelung des § 2a Abs. 4 TPG bisher eine Hürde dar. § 2a TPG „Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende; Verordnungsermächtigung“ regelt in Abs. 4, dass neben der

---

<sup>1</sup> Entschließung lc- 80 „Einführung der Widerspruchslösung zur Organspende“ des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt, abrufbar unter [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/\\_old-files/downloads/pdf-Ordner/121.DAET/121\\_Beschlussprotokoll.pdf#page=228](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/pdf-Ordner/121.DAET/121_Beschlussprotokoll.pdf#page=228)

Person, die die Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgegeben hat, ausschließlich „an einen Arzt oder Transplantationsbeauftragten [...], der von einem Krankenhaus dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als auskunftsberechtigt benannt wurde und der weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe oder der Gewebe des möglichen Organ- und Gewebespenders beteiligt ist und auch nicht Weisungen eines Arztes untersteht, der an diesen Maßnahmen beteiligt ist“ Auskunft aus dem Register abgegeben werden darf. Die Meldung eines Gewebespenders kann jedoch sowohl über Krankenhäuser als auch über Pflegeeinrichtungen, Bestattungsinstitute, Notärztinnen und Notärzte sowie Privatpersonen bei einem Sterbefall in der häuslichen Umgebung erfolgen. Daher erscheint die enge Fokussierung auf den vom Krankenhaus benannten Arzt, der aus dem Register für Organ- und Gewebespenden auskunftsberechtigt ist, in der Praxis schwierig. Nach wie vor werden die meisten Gewebespenden bei Herz-Kreislauf-Verstorbenen realisiert; die Anzahl der aus Organspenden realisierten Gewebespenden liegt - abhängig von der jeweiligen Gewebeart - zwischen einem und rund zehn Prozent.

## **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesärztekammer das Anliegen in BT-Drs. 20/12609 (Nr. 4, Buchstabe bb), in § 2a Abs. 4 TPG klarzustellen, dass *„auch Beschäftigte von Gewebeeinrichtungen zu Daten, die für eine Gewebespende erforderlich sind“*, auskunftsberechtigt sind.